

## AGB der PPT Service GmbH

PPT arbeitet ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gültig ab: 05.05.2022

### 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich / Versicherung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen, ("**AGBB**"), bilden die Grundlage für Geschäftsbeziehungen mit der PPT Service GmbH, ("**PPT**"). PPT übernimmt Briefsendungen, Kleinsendungen, Paketsendungen, Palettsendungen und sonstige Frachtsendungen, die aus ein oder mehreren Packstücken bestehen ("**Sendungen**") zur Beförderung und sonstiger Manipulation in Gewahrsam.
- 1.2. Diese AGBB regeln die Zusammenarbeit
  - 1.2.1. einerseits mit Kunden, ("**Auftraggeber**"), als Versender und/oder Empfänger von Sendungen und Frachtzahler, sowie
  - 1.2.2. andererseits mit Kurieren und Subfrächtern, ("**Vertragspartner**").
- 1.3. Jeder Auftraggeber oder Vertragspartner akzeptiert durch den Auftrag oder die Annahme des Auftrages diese AGBB uneingeschränkt als Bestandteil seines Vertrages mit PPT. Abweichungen zu diesen AGBB und Nebenabreden sind nur im beiderseitigen Einverständnis und **in Schriftform** gültig. Erfüllungsgehilfen von PPT haben keine Befugnis, auf Klauseln der Verträge oder der vorliegenden AGBB oder auch nur Teile davon zu verzichten oder diese zu ändern.
- 1.4. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bzw. Vertragspartners sind unverbindlich und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte künftige Geschäftsbeziehung ausgeschlossen, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Der Auftraggeber oder Vertragspartner ist damit einverstanden, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle künftigen Geschäfte unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung gelten. Davon abweichende Regelungen bzw. Geschäfts- und Beförderungsbedingungen gelten nur, wenn dies schriftlich von PPT bestätigt wurde.
- 1.5. Die Vereinbarung dieser AGBB berührt nicht die Geltung von Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit deren Bestimmungen zwingend abweichende Regelungen vorschreiben.
  - 1.5.1. PPT arbeitet nach den Allgemeinen Österreichischen Transport-Versicherungsbedingungen (AÖTB 2001) und den Rechtsgrundlagen des Frachtgeschäftes gemäß § 439a UGB. § 439a UGB bewirkt, dass die Bestimmungen des CMR in das innerstaatliche Recht übernommen werden. Straßenfrachtverträge für Transporte in Österreich werden daher ausschließlich auf der Basis von CMR abgeschlossen, soweit deren Bestimmungen zwingend eine von diesen AGBB abweichende Regelung vorschreiben.
  - 1.5.2. Auf Rechtsgeschäfte und Geschäftsbeziehungen von PPT, die weder dem CMR, den AÖTB und/oder diesen AGBB unterliegen sollten, kommen ersatzweise die Bestimmungen der Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen (AÖSp) zur Anwendung.

### 2. Dienstleistung

#### 2.1. Pflichten des Auftraggebers

- 2.1.1. Sofern nicht gesondert und schriftlich vereinbart, beschränkt sich die Dienstleistung der PPT auf den Transport (Abholung, Transport, Zollabfertigung sofern zutreffend) und die Zustellung der Sendungen.
- 2.1.2. Der Auftraggeber übermittelt alle für die Beförderung notwendigen Daten in Schriftform (E-Mail). Diese Daten umfassen zumindest die vollständigen Adress- und Kontaktdaten sowie Abhol- und Zustellort, Beschaffenheit und Inhalt sowie genaue Abmessungen und Gewichtsangaben der zu befördernden Sendungen. Im Falle von fehlerhaften Angaben kann PPT nicht für Schäden und Lieferverzögerungen haftbar gemacht werden.

2.1.3. Der Auftraggeber ist im Falle der Notwendigkeit von Zollabfertigungen verpflichtet, PPT sämtliche erforderlichen Dokumente zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Dokumente und nimmt zur Kenntnis, dass unrichtige oder mit betrügerischer Absicht abgegebene Erklärungen zivil- und strafrechtliche Konsequenzen einschließlich der Beschlagnahme und allfälliger Vernichtung des Transportgutes nach sich ziehen können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, PPT die gültige UID-Nummer des Empfängers bekannt zu geben und verpflichtet sich, eine Bestätigung durch die zuständige Zollbehörde zu übergeben.

## **2.2. Ausführung der Dienstleistung durch Vertragspartner**

2.2.1. PPT ist jederzeit berechtigt, Vertragspartner mit der Ausführung von Dienstleistungen zu beauftragen (Vertragspartner), für die jeweils diese AGBB gelten.

2.2.2. Alle nötigen Fracht- und Zolldokumente sind vom Vertragspartner während des Transportes mitzuführen. Die ordnungsgemäße Übergabe der beförderten Güter an den oder die Empfänger muss auf CMR-Frachtbrief UND Kundenlieferschein wie folgt dokumentiert werden: Datum, Uhrzeit, Name und Unterschrift des Empfängers, Stempel des Empfängerunternehmens. Der Vertragspartner haftet für eine ordnungsgemäße Bestätigung des Empfängers auf den Ablieferbelegen.

## **3. Verpackung und Ladungssicherung**

### **3.1. Pflichten des Auftraggebers**

3.1.1. Die der PPT bzw. dem Vertragspartner übergebenen Sendungen müssen so verpackt und geschützt sein, dass diese den üblichen Transportbeanspruchungen standhalten und auf Gabelstaplern o.ä. befördert werden können, ohne selbst beschädigt zu werden oder Menschen, Tieren oder Gegenständen Schaden zuzufügen.

3.1.2. Der Auftraggeber ist für die zum Transport geeignete Verpackung ausschließlich verantwortlich und hat für eine den gesetzlichen Bestimmungen für das jeweilige Versandgut entsprechende Verpackung Sorge zu tragen. Für Beschädigungen durch mangelhafte oder fehlende Verpackung lehnt PPT jegliche Haftung ab.

3.1.3. Kann der Auftraggeber keine geeignete Bezeichnung, Kennzeichnung, Adressierung und Verpackung beistellen und muss PPT für eine ausreichende Bezeichnung, Kennzeichnung, Adressierung und Verpackung sorgen, so werden der dadurch entstandene Mehraufwand bzw. die Kosten für Bezeichnung, Kennzeichnung, Adressierung und Verpackung dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

3.1.4. Die Ladung (oder einzelne Teile der Ladung) muss gemäß anzuwendender Richtlinien, einschlägiger Normen und den jeweiligen Gesetzen auf dem Transportfahrzeug so verwahrt werden, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten kann und der sichere Betrieb des Transportfahrzeuges durch die Ladung nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Der Auftraggeber oder Absender hat die Pflicht zur beförderungssicheren Verladung des beanspruchungsgerecht verpackten Gutes im Sinne der vorherigen Ausführungen. Der Auftraggeber, Absender oder ein von ihm bestimmter Verloader haftet somit dafür, dass das Ladegut ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet ist, die Fahrzeugeignung, abhängig vom Ladegut, überprüft wurde, die Ladung gesichert ist, alle an der Ladungssicherung beteiligten Personen entsprechend unterwiesen wurden und ein Verantwortlicher für die Verladung bestellt wurde.

### **3.2. Sendungen mit Zusatzanforderungen**

3.2.1. Sendungen, die einer besonderen Behandlung bedürfen (zerbrechliche Sendungen, Sendungen mit Bedarf nach einer bestimmten Lagerweise, Gefahrgut, etc.) sind durch den Auftraggeber entsprechend den international gültigen Bestimmungen zu kennzeichnen.

3.2.2. Sollten zum Be- und Entladen weitere Personen benötigt werden, so sind diese bei Auftragserteilung zu bestellen oder der Auftraggeber hat für die Stellung der Hilfskräfte zu sorgen. Erforderliche Ladehilfsgeräte sind ebenfalls vom Auftraggeber bereitzustellen oder bei Auftragserteilung zu bestellen.

#### **4. Lademittel/-tausch**

- 4.1.** Ein auftragskonformer Lademitteltausch ist wesentlicher Bestandteil eines Unterfrachtvertrages mit einem Vertragspartner. Der Vertragspartner hat für einen Tausch sämtlicher Lademittel (Euro-Paletten, Gitterboxen, etc.) sowohl beim Absender als auch beim Empfänger Zug-um-Zug Sorge zu tragen. Werden Lademittel nicht oder nicht in vollem Umfang getauscht oder sind diese nicht in einwandfreiem Zustand, ist dies am CMR-Frachtbrief sowie am Lademittelschein / Transportauftrag mit einer Begründung zu notieren und bestätigen zu lassen.
- 4.2.** Eine nachträgliche Rückführung ist innerhalb von 30 Tagen ab Ladetag an den mit PPT vereinbarten Ort durchzuführen. Rückführungen nach Ablauf dieser Frist sind unbeachtlich. Nicht fristgerecht rückgeführte Lademittel gelten als nicht getauscht. Die Durchführung des Lademitteltausches ist generell binnen 7 Tagen ab Ladetag durch Vorlage der entsprechenden Belege nachzuweisen.
- 4.3.** Nicht getauschte bzw. nicht rechtzeitig zurückgeführte Lademittel werden dem Vertragspartner ohne vorherige Fristsetzung zu folgenden Beträgen in Rechnung gestellt: EUR 15,-- je Euro-Palette / EUR 120,-- je Gitterbox / EUR 50,-- je Aufsetzrahmen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

#### **5. Preise**

- 5.1.** Sämtliche Preise verstehen sich – sofern nichts anderes angegeben ist – in EUR ohne Mehrwertsteuer und sind Fixpreise. Eventuell abweichende Preise gelten jeweils für den konkreten Auftrag, stellen aber keineswegs eine generelle Vereinbarung für die zukünftige Geschäftsbeziehung dar.
- 5.2.** Die vereinbarten Preise können an allfällige Preisänderungen aufgrund von Verzögerungen, unvorhergesehenen Ereignissen (Wartezeiten, höhere Gewalt, Katastrophen, nicht vom Frächter verursachte Unfälle) etc. nach entsprechender Information von der PPT an den Auftraggeber oder vom Vertragspartner an die PPT angepasst werden.
- 5.3.** Vereinbarungen von Sonderpreisen bedürfen immer der Schriftform.

#### **6. Auftragserteilung und Storno von Aufträgen**

- 6.1.** Aufträge können an PPT oder an den Vertragspartner via Telefon, mündlich oder per E-Mail erteilt werden. Aufträge gelten als angenommen, wenn eine Auftragsbestätigung oder gleichwertige Zusage von PPT per E-mail versandt wird bzw. dem Auftraggeber telefonisch die Annahme des Auftrages von PPT bestätigt wurde.
- 6.2.** Wird von einem Auftraggeber ein Auftrag am Versandtag storniert, werden 80% des ursprünglich vereinbarten Frachtpreises in Rechnung gestellt. Für durch den Auftraggeber verursachte Leerfahrten wird der vereinbarte Frachtpreis zur Gänze verrechnet.
- 6.3.** Wird von PPT ein an einen Vertragspartner erteilter Auftrag storniert, weil der Auftraggeber den an PPT erteilten Auftrag storniert hat, kann der Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegen PPT geltend machen.

#### **7. Ablieferung**

- 7.1.** Sendungen, die vom Empfänger nicht übernommen werden oder die aus anderen Gründen nicht zugestellt werden können, werden durch PPT im Namen, im Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers eingelagert und nur über Weisung des Auftraggebers weiter behandelt.
- 7.2.** Wenn der Empfänger bei der Zustellung nicht anzutreffen ist, kann der Transporteur die Sendung(en) dritten Personen, von denen der Transporteur nach den Umständen annehmen darf, dass diese zur Annahme der Sendung berechtigt sind, zur Weiterleitung an den Empfänger aushändigen. Hierzu zählen insbesondere am Betriebssitz des Empfängers anwesende Personen. Wenn der Auftraggeber die Übergabe der Sendung ausschließlich an eine bestimmte Person wünscht und dies bereits bei der Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt wurde, so wird die Ablieferung von PPT dementsprechend veranlasst.

- 7.3.** Will der Auftraggeber über eine nicht erfolgte Zustellung informiert werden, so muss dies bei der Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.4.** Rechnungsbeträge aus Frachtrechnungen von PPT an den Auftraggeber bzw. Frachtrechnungen von Vertragspartnern an PPT sind erst dann zur Zahlung fällig, nachdem die Rechnung zusammen mit den Original-Transportdokumenten (CMR-Frachtbrief, Lieferscheine, etc.) an den Auftraggeber bzw. an PPT nachweislich übermittelt wurde. Das Risiko für die Übermittlung dieser Dokumente trägt PPT bzw. der Vertragspartner.
- 7.5.** Lieferscheine, Rollkarten, Transportaufträge oder sonstige Dokumente können als Ablieferbelege verwendet werden und müssen binnen 3 Werktagen nach Ablieferung der Ware durch den Vertragspartner an PPT bzw. vom Vertragspartner an PPT übermittelt werden müssen, andernfalls eine Bearbeitungspauschale von EUR 25,- - vom Rechnungsbetrag der Frachtrechnung vom Vertragspartner abgezogen wird.

## **8. Haftung**

- 8.1.** PPT haftet für sämtliche durch PPT und seine Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden im gesetzlichen Ausmaß gemäß den Bestimmungen der CMR. Es obliegt dem Auftraggeber, den Wert des Transportauftrages objektiv zu bestimmen und bekannt zu geben sowie PPT über den Auftragswert durch entsprechende Wertnachweise zu informieren.
- 8.2.** Alle Aufträge werden mit größter Sorgfalt und dem Bemühen um umgehende Zustellung ausgeführt. Sollte es dennoch zum Verlust oder zu Beschädigung von Gütern oder zu Lieferverzögerungen kommen, so haftet PPT für sich und seine Leute im Falle leichter Fahrlässigkeit nur im Rahmen der Haftungsbeschränkung der Art 17-28 CMR. Eventuelle außervertragliche Ansprüche sind gemäß Art 28 CMR ausgeschlossen.
- 8.3.** Eine Werterhöhung der Höchstbeträge gemäß Art 24 CMR oder ein besonderes Lieferungsinteresse gem Art 26 CMR sind nicht vereinbart.
- 8.4.** Für leichte Fahrlässigkeit haftet PPT im Falle einer Lieferfristüberschreitung oder Ladefristüberschreitung bzw. verspäteter Annahme oder Ablieferung sowie Verlust und Beschädigung des Transportgutes nicht. PPT ist ebenfalls nicht haftbar für solche Unterbrechungen der Beförderung oder Störungen, die aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen nicht im Verantwortungsbereich von PPT liegenden Ursachen (z. B. Streik, Verkehrsstau, Kriegshandlungen, Unwetter, Zoll, etc.) eintreten.
- 8.5.** Die Geltendmachung von ideellen Werten und mittelbaren Schäden ist in jedem Fall ausgeschlossen. Im Falle von Beschädigungen oder des Verlustes des Transportgutes und von Lieferterminüberschreitungen ist der Auftraggeber unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen, widrigenfalls Ansprüche, welcher Art auch immer, gegen PPT ausgeschlossen sind.
- 8.6.** Für Schäden, die im Vermögensbereich des Auftraggebers entstehen, oder für Folgeschäden jeder Art, haftet PPT nicht.
- 8.7.** Bei Nichtgestellung des Fahrzeuges durch den Vertragspartner von PPT wird eine Pauschale von EUR 250,-- pro Tag, und zwar verschuldensunabhängig, fällig. Für das verspätete Eintreffen am Be- und Entladeort wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von EUR 30,-- je angefangener Stunde, gerechnet ab Belade- oder Zustelltermin, fällig. Für jede Verletzung von Bestimmungen des Transportauftrags oder dieser AGB hat der Vertragspartner eine Konventionalstrafe von 50% des Auftragswertes zu bezahlen. Zusätzlich hat der Vertragspartner die vom Auftraggeber gegenüber PPT geltend gemachten Schäden sowie etwaige andere PPT entstandene Schäden zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche der PPT (wie zB ein allfälliges Recht zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Vertragspartner) werden zudem durch die Verpflichtung zur Bezahlung einer Konventionalstrafe nicht berührt.
- 8.8.** Im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter hat der Auftraggeber die vollständige und unbeschädigte Übernahme des Transportgutes durch PPT zu beweisen. Ausgeschlossen von der Haftung sind Forderungen für Zölle und sonstige Abgaben.

- 8.9.** Ist ein Schaden an der Sendung äußerlich nicht erkennbar oder kann aus sonstigen Gründen PPT die Aufklärung der Schadensursache nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Schaden durch PPT verursacht wurde.
- 8.10.** Ausgeschlossen vom Transport sind jedenfalls gefährliche und verbotene Güter (ausgenommen Sendungen, welche von der „Multilateralen Vereinbarung gemäß Abschnitt 1.1.3 b ADR über die Beförderung gemäß Freigrenzenregelung“ erfasst werden), sowie solche, die von Transportorganisationen generell vom Transport ausgeschlossen sind. Vom Transport weiters ausgeschlossen sind grundsätzlich auch Geldsendungen sowie Sendungen von Wertgegenständen, Kunstgegenständen und Antiquitäten sowie Edelsteinen, Schmuck und Wertpapieren.
- 8.11.** Der Vertragspartner muss den Abschluss einer Transportversicherung mit einem Regressverzicht des Versicherers gegen PPT nachweislich PPT zur Kenntnis bringen. Sollte der Auftraggeber dem nicht nachkommen, wäre dies ein grober Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen.
- 8.12.** Der Auftraggeber haftet PPT für die von ihm übergebene Sendung sowie dafür, dass sämtliche für den Transport notwendigen Dokumente und Begleitpapiere vollständig übergeben werden. PPT ist nicht verpflichtet, die Sendung auf Vollständigkeit und innere Beschaffenheit sowie Beschädigung zu überprüfen. PPT behält sich vor, Sendungen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit für den Transport ungeeignet erscheinen oder ungenügend geschützt / verpackt sind, nicht anzunehmen. Vor der Annahme von Sendungen ist PPT nicht verpflichtet, den Inhalt der Sendung zu überprüfen.
- 8.13.** Die Annahme der Sendungen, die vom Transport ausgeschlossen sind, kann nicht als konkludenter Verzicht auf den Transportausschluss ausgelegt werden. Für Schäden, die durch die Übergabe vom Versand ausgeschlossener Güter oder durch fehlende oder mangelhafte Verpackung des Versandgutes (wie unter „Verpackung“ beschrieben) an den Sach- und Transportmitteln von PPT sowie deren Subunternehmer bzw. Straßenfrachtführer und / oder Gütern sonstiger Auftraggeber entstehen, sowie für daraus resultierende Personenschäden, haftet der Auftraggeber.
- 8.14.** Sind Güter zum Weitertransport mit anderen Transportmitteln als jenen von PPT oder dessen Subunternehmern vorgesehen, so gilt der Transportauftrag jeweils nur für die Strecke, für die PPT oder dessen Subunternehmer für den Auftraggeber konkret tätig ist. PPT übernimmt auch nicht die Haftung für einen allfälligen weiterführenden Straßentransport durch einen anderen vom Auftraggeber beauftragten Transportunternehmer. Sollten daher bei weiterführenden Transporten Güter vom Transport ausgeschlossen sein, übernimmt PPT hierfür keine wie immer geartete Haftung. Dies liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
- 8.15.** Der Auftraggeber erteilt allfällige Aufträge an weitere Frachtführer zur Durchführung beauftragter Transporte im Namen des Auftraggebers, weshalb Ansprüche gegen den weiteren Frachtführer direkt vom Auftraggeber wahrzunehmen sind. PPT tritt allfällige Ansprüche gegen den weiteren Frachtführer an den Auftraggeber ab.

## **9. Verjährung**

- 9.1.** Alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem Verschulden, das nach dem Recht des angerufenen Gerichtes dem Vorsatz gleichsteht, beträgt die Verjährungsfrist jedoch drei Jahre.
- 9.2.** Die Verjährungsfrist beginnt:
- 9.2.1.** bei teilweisem Verlust, Beschädigung oder Überschreitung der Lieferfrist mit dem Tage der Ablieferung des Gutes;
  - 9.2.2.** bei gänzlichem Verlust mit dem 30. Tage nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder, wenn eine Lieferfrist nicht vereinbart worden ist, mit dem 60. Tage nach der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer;
  - 9.2.3.** in allen anderen Fällen mit dem Ablauf einer Frist von drei Monaten nach dem Abschluß des Beförderungsvertrages.
- 9.2.4.** Der Tag, an dem die Verjährung beginnt, wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

## **10. Zahlungskonditionen**

**10.1.** Die vereinbarten Entgelte sind vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug von Rabatten oder Skonti per Überweisung auf das Konto der PPT Service GmbH zu leisten. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles ist PPT berechtigt, speditionsübliche Verzugszinsen in Höhe von 18% p.a. zu verrechnen.

Die Zahlungsziele zwischen Vertragspartnern werden individuell vereinbart.

**10.2.** Die vereinbarten Entgelte sind von PPT dem Vertragspartner nach Rechnungslegung und einer Frist von 30 Tagen ohne jeden Abzug per Überweisung auf das jeweilige Konto zu leisten.

**10.3.** Andere Zahlungsvereinbarungen (Skonti bzw. Boni und Zahlungsziele), geltend für Auftraggeber oder Vertragspartner, bedürfen einer schriftlichen Sondervereinbarung.

**10.4.** Das Pfandrecht gemäß § 447ff ABGB gilt ausdrücklich. Insbesondere hat PPT wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen, insbesondere der Fracht- und Liegegelder, der Zollgelder und anderer Auslagen, sowie wegen der auf die der auf die Sendung geleisteten Vorschüsse ein Pfandrecht an der Sendung. Weitergehende gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte von PPT werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen PPT, aus welchem Titel immer, aufzurechnen.

## **11. Datenschutz**

**11.1.** Zur Sicherstellung der Transportleistungen ist PPT berechtigt, die in Zusammenhang mit der Beförderung überlassenen personenbezogenen Daten zu speichern, zu verarbeiten und an Vertragspartner von PPT, auch grenzüberschreitend, zu übermitteln. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

**11.2.** Die Datenverarbeitung kann insbesondere auch im Hinblick auf weitere Leistungen und Angebote, die PPT erbringt, vorgenommen werden. Soweit notwendig, ist PPT berechtigt, Daten auch an staatliche Stellen, insbesondere Zollstellen, weiterzuleiten.

**11.3.** Weiters erklärt sich PPT rechtsverbindlich, dass alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses im Sinne des § 15 DSG 2000 verpflichtet wurden. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit dem Datenverkehr beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden bei PPT aufrecht. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten. PPT erklärt rechtsverbindlich, dass ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 ergriffen wurden, um zu verhindern, dass Daten ordnungswidrig verwendet oder Dritten unbefugt zugänglich werden.

**11.4.** Es muss ein Vertrag zwischen PPT und einem eventuellen Subverarbeiter im Sinne des § 10 DSG 2000 geschlossen werden. In diesem Vertrag hat PPT sicherzustellen, dass der Subverarbeiter denselben Verpflichtungen unterliegt, die PPT auf Grund dieser Vereinbarung obliegen.

**11.5.** PPT trägt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen Sorge, dass der Auftraggeber die Bestimmungen der § 26 (Auskunftsrecht) und § 27 (Recht auf Richtigstellung oder Löschung) DSG 2000 gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen Informationen.

**11.6.** PPT ist nach Beendigung der Dienstleistung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten.

**11.7.** Der Auftraggeber erklärt sich mit der Datenerfassung und -verarbeitung sowie -übermittlung nach obigen Maßgaben einverstanden.

- 12. Rücktrittsrecht des Verbrauchers bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen nach dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz ("FAGG")**
- 12.1.** Bei Verbraucherverträgen kann der Verbraucher von einem im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am darauffolgenden Werktag. Es genügt, wenn er die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet hat.
- 12.2.** Zur Ausübung des Rücktrittsrechts steht dem Verbraucher das Widerrufsformular Beilage A zur Verfügung.
- 12.3.** Der Verbraucher hat gemäß § 18 Abs 1 Ziffer 1 FAGG kein Rücktrittsrecht bei im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen bei Verträgen über Dienstleistungen, wenn der Unternehmer – auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des Verbrauchers schriftlich oder per E-Mail sowie einer Bestätigung des Verbrauchers über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht wurde.
- 13. Sonstiges**
- 13.1.** Sollten Bestimmungen dieser AGBB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich in diesem Fall, die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
- 14. Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand**
- 14.1.** Auf diesen Vertrag zwischen dem Auftraggeber und PPT bzw. PPT und Vertragspartner ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 14.2.** Für sämtliche Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Graz 8010 (Innere Stadt) jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 14.3.** Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und sind nicht die zwingenden Bestimmungen der CMR anzuwenden, so ist, solange eine entsprechende zwingende gesetzliche Regelung besteht, für Rechtsstreitigkeiten, in denen der Auftraggeber die Klage erhoben hat, aus dem Vertragsverhältnis mit PPT gemäß § 14 KSchG das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Auftraggeber seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Beschäftigungsort hat.